



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/2558

Mit Plenarbeschluss vom 20. November 2020 hat der Landtag den Gesetzentwurf dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf angefordert und eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Im Rahmen der Beratung wurde ein interfraktioneller Änderungsantrag vorgelegt (Umdruck 19/5556), der eine Neufassung des Artikels 1 des Gesetzentwurfes zum Inhalt hatte. Dieser Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Die Neufassung des Artikels 1 wurde durch die Antragsteller des Änderungsantrages wie folgt begründet:

Die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Covid-19-Pandemie haben ein Bedürfnis aufgezeigt, in außergewöhnlichen Notlagen dafür Sorge zu tragen, die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages jederzeit zu sichern und zu gewährleisten. Daher ist es erforderlich, die Landesverfassung zu ergänzen und die Möglichkeit zu schaffen, dass das Parlament auch in Notlagen zusammentreten und Ent-

scheidungen treffen kann. Wenn die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige hybride Sitzung des Landtages nicht vorliegen, kann ein Notausschuss aktiviert werden. Der Notausschuss soll als verkleinertes Parlament den Landtag spiegelbildlich abbilden und in außergewöhnlichen Notlagen gewährleisten, dass das Parlament jederzeit seine verfassungsrechtlichen Aufgaben wahrnehmen kann.

Zu Absatz 1:

Der Notausschuss wird als ständiger Ausschuss für die Dauer einer Wahlperiode durch den Landtag bestellt; er besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Der Notausschuss ist entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zu besetzen, die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss müssen den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Jeder Fraktion steht ein Grundmandat zu. Damit wird dem Grundsatz der spiegelbildlichen Besetzung parlamentarischer Gremien Rechnung getragen. Den Fraktionen stehen Abgeordnete, denen nach § 1 Absatz 2 FraktionsG die Rechte einer Fraktion zustehen, gleich. Falls auf Gruppierungen fraktionsloser Abgeordneter, die sich wegen gleicher Parteizugehörigkeit oder aufgrund eines Wahlbündnisses zusammengeschlossen haben, ohne Fraktionsstärke zu erreichen, bei der festgelegten Größe des Notausschusses und auf der Grundlage des vom Parlament angewendeten Proportionalverfahrens ein oder mehrere Sitze entfallen, sind auch diese zu berücksichtigen; eine Gleichstellung mit den Fraktionen ist damit nicht verbunden.

Um das Gewaltenteilungsprinzip zu wahren, dürfen dem Notausschuss nur Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied der Landesregierung sind. Da der Notausschuss als stark verkleinertes Parlament auftritt, ist nur so eine angemessene Kontrolle der Regierung während einer Notlage gewährleistet.

Die Größe des Ausschusses wird zum Beginn der Wahlperiode gemäß Satz 7 durch die Geschäftsordnung festgelegt. Nach Satz 3 werden die jeweils von den Fraktionen zu stellenden Ausschussmitglieder durch Erklärung gegenüber der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten benannt; Gleiches gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anzahl nicht begrenzt ist. Darüber hinaus kann der Notausschuss nach Satz 4 bei seinem Zusammentritt als Notparlament erweitert werden, soweit die Anzahl der anwesenden Abgeordneten eine Erweiterung unter Wahrung der Spiegelbildlichkeit des Parlamentes rechtfertigt. Welche Kriterien für den Umfang der Erweiterung des Ausschusses maßgeblich sein sollen – die Gesamtzahl der anwesenden Abgeordneten, die Verteilung der Fraktionszugehörigkeit der anwesenden Abgeordneten oder andere Kriterien – ist in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln, ebenso wer die Erweiterung in der konkreten Situation des Zusammentritts als Notparlament festlegt.

Mit der Erweiterung soll den Statusrechten der Abgeordneten soweit möglich Rechnung getragen werden und der Notausschuss als Notparlament in der jeweils größtmöglichen Zusammensetzung tagen.

Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Verfahren des Notausschusses, werden durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

Zu Absatz 2:

Der Notausschuss nimmt als Notparlament die Parlamentsfunktion während einer Notlage nach Absatz 4 wahr.

Die Wahrnehmung unterliegt allerdings den in Satz 2 bis 4 festgelegten Beschränkungen. Denn Sinn und Zweck des Notausschusses ist es, in einer Notlage die Regierungskontrolle und das Budgetrecht auszuüben und einem Gesetzgebungsnotstand vorzubeugen. Daher sind nur die Maßnahmen zu treffen, die der Bewältigung der Notsituation und deren unmittelbarer Folgen dienen und zu denen der Landtag selbst aufgrund der akuten Situation nicht in der Lage ist. Zu den nicht erforderlichen Maßnahmen gehören nach Absatz 3 auch ausdrücklich die vom Landtag nach Landesrecht während einer Notlage vorzunehmenden Wahlen. Gesetze und Beschlüsse des Notausschusses stehen Gesetzen und Beschlüssen des Landtags gleich; nach Beendigung der Notlage bedürfen diese jedoch gemäß Absatz 9 einer Bestätigung durch den Landtag. Dasselbe gilt für andere Beschlüsse, die der Notausschuss als Notparlament fasst.

Das Notparlament darf nur notwendige Gesetze und Maßnahmen beschließen, die erforderlich sind, damit das Land in einer Notlage handlungsfähig bleibt. Insbesondere darf der Notausschuss, um einem Missbrauch seiner Kompetenzen vorzubeugen, die Verfassung sowie die Geschäftsordnung des Landtages weder ändern noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung setzen. Auch darf der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten nicht das Misstrauen ausgesprochen werden. Das Kontrollrecht gegenüber der Regierung bleibt unberührt.

Zu Absatz 3:

Die vom Landtag nach Landesrecht vorzunehmenden Wahlen werden für die Dauer der Notlage ausgesetzt und müssen innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Beendigung der Notlage nachgeholt werden. Der Notausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass sich die Amtszeit von Personen, deren Ämter während der Notlage nachzubesetzen wären, bis zur nachgeholt Wahl verlängert. Die demokratische Legitimation, die nach Ende der Wahlzeit eigentlich erlischt, wird durch die Entscheidung des Notausschusses für die Amtszeitverlängerung erneut begründet.

Dies ist insbesondere bei den Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts aufgrund der besonderen Zuständigkeiten im Krisenfall nach Absatz 6 Satz 3 von erheblicher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist für alle Amtszeitverlängerungen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Notausschusses vorgesehen.

Nach Beendigung der Notlage müssen die ausgesetzten Wahlen nachgeholt werden. Dafür ist allerdings eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, wird eine Frist von zwei Monaten nach Feststellung der Beendigung der Notlage vorgesehen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 definiert die Anforderungen an das Vorliegen einer Notlage. Die Notlage hat drei Voraussetzungen: Eine außerordentlich schwere Katastrophe oder epidemische Lage von überregionaler Tragweite, unüberwindliche Hindernisse für den unaufschiebbaren Zusammentritt des Landtages oder seine Beschlussfähigkeit, schließlich ein Ursachenzusammenhang zwischen Katastrophe und Versammlungsunfähigkeit des Parlaments.

Eine außerordentlich schwere Katastrophe liegt unabhängig davon vor, ob diese infolge eines Naturereignisses oder aufgrund menschlichen Verhaltens oder technischen Versagens eingetreten ist. Der Katastrophenbegriff verweist auf § 1 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes.

Danach umfasst der Begriff der Katastrophe Ereignisse, die das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutende Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in außergewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen. Im vorliegenden Zusammenhang wird darüber hinaus eine „außerordentlich schwere“ Katastrophe gefordert. Darunter fallen „Jahrhundertkatastrophen“, wie etwa die sog. „Schneekatastrophe“ zum Jahreswechsel 1978/1979. Der Begriff der außerordentlich schweren Katastrophe umfasst auch besonders schwere Unglücksfälle.

Vom Katastrophenbegriff nicht umfasst sind militärische Gefahren von außen oder innere Unruhen; dies folgt daraus, dass auf die Nennung von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes bewusst verzichtet wird.

Ein Indiz für das Vorliegen einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite ist gegeben, wenn der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz durch Beschluss feststellt. Eine überregionale Tragweite ist anzunehmen, wenn eine epidemische Lage mindestens über das Gebiet eines Kreises hinausgeht.

Eine Notlage ist auch beim Vorliegen der äußeren Rahmenbedingungen jedoch nur dann gegeben, wenn auf Grund dieser dem unaufschiebbaren Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder seine Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden kann. Der Zusammentritt des Landtages ist unaufschiebbar, wenn zwingend eine kurzfristige Beschlussfassung durch ihn objektiv erforderlich ist. Ein unüberwindliches Hindernis für den Zusammentritt liegt nicht vor, wenn lediglich das Landeshaus für eine Tagung nicht zur Verfügung steht; in einem solchen Fall ist nach einem alternativen Tagungsort im Land zu suchen. Falls Abgeordnete durch allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie beispielsweise umfangreiche Quarantäneanordnungen oder Ausgangssperren ohne Ausnahme für Amtsträger, betroffen wären, stellte auch dies kein unüberwindliches Hindernis dar, wenn und weil sie dadurch an einer Ausübung ihres Mandats - der Teilnahme an der Landtagssitzung - aufgrund ihrer Abgeordnetenimmunität nicht gehindert werden dürfen (vgl. den Beschluss zu den Grundsätzen für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten, Drucksache 19/2129).

Die ausdrückliche Erwähnung fehlender Beschlussfähigkeit des Landtages als Begründungsmerkmal einer Notlage rechtfertigt sich aus dem Ziel, die mit sinkender Teilnehmerzahl an einer Tagung steigende Gefahr von Zufallsmehrheiten zu reduzieren und grundsätzlich die Mehrheitsverhältnisse im Landtag bei parlamentarischen Entscheidungen zu wahren. Wenn die Regierungskoalition etwa infolge asymmetrischer Auswirkungen einer Pandemie auf eine oder mehrere Koalitionsfraktionen ihre ansonsten bestehende Mehrheit im Plenum nicht versammeln kann, ist dieser Umstand als solcher zwar noch kein ausreichender Anlass für die Einberufung des Notparlaments, auch dann nicht, wenn die Koalitionsfraktionen durch Rückzug aus dem Plenum die Schwelle der Beschlussfähigkeit (Artikel 22 Absatz 3 Landesverfassung) unterschreiten und dies nach der Geschäftsordnung rügen. Für die Aktivierung des Notparlaments sind hier vielmehr kumulativ mehrere Voraussetzungen erforderlich: Ein Gesetzesvorhaben der Regierung oder der Koalition muss zwingend sehr rasch verabschiedet werden; mit einer Rückkehr zu den normalen Mehrheitsverhältnissen kann bis zu diesem Zeitpunkt nicht gerechnet werden; die Opposition lehnt das Gesetz geschlossen ab; mit den Vertretern der Opposition kann keine Verständigung erzielt werden, dass aus ihren Reihen ebenso viele Abgeordnete nicht teilnehmen oder nicht abstimmen, die der Regierungskoalition fehlen. Auch die bloße Unterschreitung des Beschlussfähigkeitsquorums nach Artikel 22 Absatz 3 Landesverfassung reicht als solche nicht aus, wenn und solange etwa aufgrund zuvor getroffener Absprachen die Beschlussfähigkeit nicht gerügt wird und deshalb auch mit ggf. deutlich weniger Abgeordneten Beschlüsse gefasst werden können. In all diesen Fällen wäre die Einberufung eines Notparlaments nicht erforderlich, denn die Beschlussfähigkeit kann hergestellt werden.

Nach allem sind die Merkmale erst erfüllt, wenn sie trotz intensiver Bemühungen nicht ausgeräumt werden können.

Zu Absatz 5:

Eine Einberufung des Notausschusses als Notparlament ist Ultima Ratio. Unter Berücksichtigung der Beteiligungs- und Informationsrechte der Abgeordneten ist daher vor dem Zusammentritt des Notausschusses der Versuch zu unternehmen, den Landtag in hybrider Sitzung zusammentreten zu lassen. Erst wenn eine hybride Sitzung nicht zulässig ist, liegen die Voraussetzungen für die Einberufung des Notausschusses vor.

Satz 1 enthält die Legaldefinition einer hybriden Sitzung des Landtages. Nach Satz 2 ist eine Sitzung des Landtages in hybridem Format zulässig, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und zugeschalteten Abgeordneten - also ebenfalls in hybrider Form - feststellt, dass die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen: Eine Notlage im Sinne von Absatz 4, Ermöglichung der Anwesenheit oder Zuschaltung durch Bild- und Tonübertragung für alle Abgeordneten sowie die Mitglieder und Beauftragten der Landesregierung, schließlich die Gewährleistung einer sicheren elektronischen Kommunikation. Bei Beschlussfassungen in hybriden Sitzungen zählen entsprechend Artikel 22 Absatz 3 Landesverfassung bei der Berechnung des Quorums für die Beschlussfähigkeit auch die zugeschalteten Abgeordneten mit.

Eine Zuschaltung der Abgeordneten soll einer physischen Teilnahme an einer Landtagssitzung möglichst nahekommen. Aus diesem Grunde ist eine zweiseitige visuelle und akustische Kommunikationsverbindung zwischen dem Sitzungssaal und den zugeschalteten Abgeordneten und Regierungsvertretern erforderlich. Die Voraussetzungen für eine sichere elektronische Kommunikation liegen derzeit noch nicht vor. Deshalb ist für den virtuellen Teil der hybriden Sitzung ein System erforderlich, das die authentifizierte, sichere Teilnahme und Stimmabgabe der Abgeordneten sicherstellt.

Das Nähere, insbesondere die Zulässigkeit und der Ablauf einer hybriden Sitzung des Landtages, wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Dabei kann auch geklärt werden, in welchem Maß jeder einzelne Abgeordnete für den virtuellen Zugang zu einer hybriden Landtagssitzung selbst verantwortlich ist oder die Voraussetzungen hierfür vom Landtag oder als Teil der öffentlichen Infrastruktur bereitgestellt werden müssen. Wie der Notausschuss, darf auch der hybrid tagende Landtag nach Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 bis 4 nur die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Landes beschließen.

Zu Absatz 6:

Wegen der hohen Anforderungen an das Vorliegen einer Notlage, die auch eine zeitliche Komponente aufweisen, beruft die Landtagspräsidentin oder

der Landtagspräsident unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen den Notausschuss als Notparlament in physischer Präsenz seiner Mitglieder ein, wobei sie oder er die Einberufung und die Gründe dafür in geeigneter Weise bekannt machen muss.

Der Notausschuss stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob eine Notlage nach Absatz 4 vorliegt. Um den Ausnahmecharakter Rechnung zu tragen, muss die Feststellung der Notlage zu Beginn jeder Sitzung des Notausschusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit erneuert werden. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Notlage unterliegen somit einer ständigen Überprüfung. Durch diese Feststellung tritt mit dem Übergang der Kompetenzen des Landtages auf den Notausschuss auch eine Einschränkung der verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechte derjenigen Abgeordneten ein, die nicht dem Notausschuss angehören.

Als weitere Kontrollebene kann das Landesverfassungsgericht auf Antrag einer oder eines Abgeordneten im Wege der einstweiligen Anordnung den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament untersagen. Für den Fall, dass das Notparlament bereits zusammengetreten ist, können zudem bereits gefasste Beschlüsse des Notausschusses auf Antrag durch das Landesverfassungsgericht für einstweilen unanwendbar erklärt werden.

Da die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident die Begründung der Einberufung öffentlich bekannt macht, werden auch die Abgeordneten, die nicht an den Sitzungen des Notausschusses teilnehmen können, in die Lage versetzt, die Einberufung des Notausschusses nachzuvollziehen und gegebenenfalls dagegen das Landesverfassungsgericht anzurufen. Das Landesverfassungsgericht wiederum kann anhand der mitgeteilten Gründe prüfen, ob die Einberufung des Notausschusses zulässig war. Da es sich bei der Einberufung des Notausschusses um eine besondere Ausnahmesituation handelt, prüft das Gericht die vorgetragenen Gründe für das Vorliegen einer Notlage vollumfänglich.

An die Darlegungs- und Begründungslast der Antragsteller sind dagegen unter Berücksichtigung dieser Notsituation keine erhöhten Anforderungen zu stellen.

Es handelt sich um eine neue Verfahrensart. Das Nähere regelt das Landesverfassungsgerichtsgesetz.

Zu Absatz 7:

Da die Regelungen über die Verhandlungen des Landtages für den Notausschuss nicht unmittelbar anwendbar sind, gelten diese entsprechend. Dies gilt insbesondere auch für den Öffentlichkeitsgrundsatz nach Artikel 21 Absatz 1 Landesverfassung. Näheres regelt gemäß Absatz 1 Satz 6 die Geschäftsordnung des Landtages.

Um die Verhältnismäßigkeit der mit dem Notausschussverfahren verbundenen Eingriffe in die Rechte der Abgeordneten aus Artikel 17 Landesverfassung zu wahren und auf das Unerlässliche zu beschränken, muss deren Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, sowie Fragen und Anträge zu stellen, erhalten bleiben. Satz 2 und 3 machen dies deutlich. Ebenso müssen alle Abgeordneten ungehinderten Zugang zu den Sitzungsunterlagen haben. Die unverzügliche Zuleitung der Vorlagen und Beschlüsse des Notausschusses ist zudem auch zur Wahrnehmung ihrer Kontrollrechte sowie zur rechtzeitigen Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes gemäß Absatz 6 Satz 3 zu gewährleisten.

Zu Absatz 8:

Satz 2 ermöglicht eine Notverkündung vom Notausschuss beschlossener Gesetze, um deren rasches Inkrafttreten in der Krise zu ermöglichen.

Um den Rechtsschutz von Abgeordneten nach Absatz 6 noch stärker auszugestalten, ist in Satz 3 und 4 vorgesehen, dass Beschlüsse des Notausschusses nicht sofort in Kraft treten und sich das Inkrafttreten bei einem Antrag auf einstweilige Anordnung vorbehaltlich einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts um weitere zwei Tage verzögert; Sonn- und Feiertage führen zu keiner Fristverlängerung. Damit sollen die mit dem Notausschussverfahren verbundenen Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten gemildert werden.

Der Aufschub ist gemäß Satz 5 unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Damit wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit nachvollziehen kann, ob ein Gesetz in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 9:

Diese Regelung unterstreicht den vorläufigen Charakter der vom Notausschuss getroffenen Entscheidungen, indem sie einer nachträglichen Bestätigung durch das gesamte Parlament bedürfen, und sichert insoweit das Letztentscheidungsrecht des Landtags. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss diese Bestätigung in der ersten regulären Sitzung des Parlaments nach der Notlage erfolgen. Die Bestätigung der Beschlüsse, einschließlich der verabschiedeten Gesetze, erfolgt durch schlichten Parlamentsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Keiner Bestätigung bedürfen Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 3, da diese Regelung eine Spezialvorschrift zu Absatz 9 darstellt.

Die Regelung des Außerkrafttretens von Rechtsverordnungen, die auf Grund nicht bestätigter Gesetze ergangen sind, verhindert, dass diese ohne eine gesetzliche Grundlage weiterhin rechtliche Wirkungen entfalten. Denn es ist „allgemein anerkannt, dass eine im Zeitpunkt ihres Erlasses auf gesetzlicher Grundlage ergangene Rechtsverordnung nicht durch den Fortfall

der Ermächtigungsvorschrift in ihrer Gültigkeit berührt wird“ (BVerfGE 9, 3, 12).

Die Bestätigung und Nichtbestätigung der Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen, damit für jedermann nachvollziehbar Klarheit darüber herrscht, welche Regelungen gelten und welche nicht gelten. Soweit es sich um Gesetzesbeschlüsse handelt, hat diese Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu erfolgen.

Zu Absatz 10:

Der Landtag muss die Zuständigkeit des Notausschusses unverzüglich beenden, sobald die Voraussetzungen für die Feststellung einer Notlage nicht (mehr) vorliegen.

Mit der formalen Feststellung der Beendigung der Notlage durch den Landtag endet der Übergang der Kompetenzen des Landtages auf den Notausschuss und beginnt die Frist zur Durchführung der ausgesetzten Wahlen gemäß Absatz 3.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss somit dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 47 wird folgender Artikel 47 a eingefügt:

„Artikel 47 a Notausschuss

(1) Der Landtag bestellt einen Notausschuss. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Landtag entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gewählt; sie dürfen nicht der Landesregierung angehören. Die Bildung des Notausschusses und sein Verfahren werden durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) wird wie folgt geändert:

- Nach **Artikel 22** wird folgender **Artikel 22 a** eingefügt:

„Artikel 22 a Notausschuss

(1) Der Landtag bestellt einen Notausschuss. **Der Notausschuss besteht aus mindestens elf Abgeordneten; diese** dürfen nicht der Landesregierung angehören. **Die Fraktionen benennen durch Erklärung gegenüber der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten die von ihnen zu stellenden Ausschussmitglieder und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.** Der Notausschuss kann beim Zusammentritt als Notparlament nach Absatz 2 um weitere anwesende Abgeordnete vergrößert werden. Die Fraktionen sind mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Die Sitze werden unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss den Mehrheitsverhältnissen im

Landtag entsprechen. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Verfahren, regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(2) Im Notfall hat der Notausschuss als Notparlament die Stellung des Landtages und nimmt dessen Rechte wahr. Der Ausschuss darf nur die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Handlungsfähigkeit des Landes im Notfall zu sichern. Die Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages dürfen durch den Notausschuss weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Die Befugnis, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten nach Artikel 42 das Misstrauen auszusprechen, steht dem Ausschuss nicht zu.

(2) **Während einer Notlage nach Absatz 4** hat der Notausschuss als Notparlament die Stellung des Landtages und nimmt dessen Rechte wahr. Der **Notausschuss** darf nur die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Handlungsfähigkeit des Landes **während der Notlage** zu sichern. Die Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages dürfen durch den Notausschuss weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Die Befugnis, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten nach Artikel 42 das Misstrauen auszusprechen, steht dem Notausschuss nicht zu.

(3) Während einer Notlage finden durch den Landtag vorzunehmende Wahlen nicht statt. Nachdem der Landtag die Notlage für beendet erklärt hat, sind die Wahlen innerhalb von zwei Monaten nachzuholen. Der Notausschuss kann die Amtszeit von Personen, deren Ämter während der Notlage nachzubesetzen wären, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl nach Satz 2 verlängern.

(3) Ein Notfall liegt vor, wenn aufgrund einer Naturkatastrophe, Seuchengefahr oder eines besonders schweren Unglücksfalls oder einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes dem unaufschiebbaren Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder seine Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden kann.

(4) Eine Notlage liegt vor, wenn aufgrund einer **außerordentlich schweren Katastrophe oder einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite im Land** dem unaufschiebbaren Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder seine Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden kann.

(4) Liegt nach Feststellung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten ein Notfall vor, beantragt sie oder er die einstweilige Bestätigung dieser Feststellung durch das Landesverfassungsgericht. Das Landesverfassungsgericht entscheidet innerhalb Tagesfrist. Hat das Landesverfassungsgericht das Vorliegen eines Notfalls einstweilen bestätigt, tritt der Notausschuss unverzüglich zusammen. Der Notausschuss entscheidet zu Beginn jeder Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Voraussetzungen des Notfalls nach Absatz 3

(entfällt)

fortbestehen. Anträge nach Artikel 51 Absatz 2 Nummer 1 gegen die Feststellung des Notfalls und Beschlüsse des Notausschusses nach Satz 4 bleiben unberührt.

(5) Der Notausschuss tritt nicht als Notparlament zusammen, wenn während einer Notlage eine Sitzung des Landtages in Anwesenheit und durch Zuschaltung mittels Bild- und Tonübertragung (hybride Sitzung) zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und der zugeschalteten Abgeordneten feststellt, dass eine Notlage vorliegt und die Anwesenheit oder Zuschaltung durch Bild- und Tonübertragung allen Abgeordneten sowie den Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung ermöglicht und eine sichere elektronische Kommunikation gewährleistet ist. Artikel 22 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Rechte der Abgeordneten aus Artikel 17 und der Landesregierung aus Artikel 27 bleiben unberührt. Beschlussfassungen in einer hybriden Sitzung unterliegen den Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(5) Die Feststellung wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten unverzüglich bekannt gemacht. Vom Notausschuss beschlossene Gesetze werden im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt nachzuziehen, sobald die Umstände es zulassen.

(6) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident beruft den Notausschuss unverzüglich als Notparlament ein, wenn eine Notlage vorliegt und eine hybride Sitzung des Landtages nach Absatz 5 nicht zulässig ist, und macht die Einberufung und ihre Begründung in geeigneter Weise bekannt. Der Notausschuss tritt in Präsenz zusammen und stellt zu Beginn jeder Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest, ob eine Notlage nach Absatz 4 vorliegt. Das Landesverfassungsgericht kann auf Antrag einer oder eines Abgeordneten im Wege der einstweiligen Anordnung den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament untersagen oder dessen Beschlüsse für einstweilen unanwendbar erklären. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(7) Die Regelungen über die Verhandlungen des Landtages gelten entsprechend. Abgeordnete, die dem Notausschuss nicht angehören, haben das Recht, in seinen Sitzungen anwesend zu sein. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie haben das Recht, Fragen und Anträge zu stellen. Die Vorlagen und Beschlüsse des Notausschusses sind allen Abgeordneten unverzüglich zuzuleiten.

- (6) Der Landtag kann durch den Notausschuss beschlossene Gesetze oder andere Maßnahmen durch Beschluss aufheben, wenn dies spätestens vier Wochen nach dem nächsten Zusammentritt des Landtages beantragt wird.
- (7) Der Landtag hat den Notfall unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.“
2. Dem Artikel 70 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Landtag überprüft zum 31. Dezember 2022, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Änderung oder Fortführung der Regelung zum Notausschuss in Artikel 47 a angezeigt ist. Artikel 47 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“
- (8) Vom Notausschuss beschlossene Gesetze werden nach Artikel 46 verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Beschlüsse des Notausschusses treten frühestens mit Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Tages in Kraft. Stellt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Absatz 6 Satz 3, verzögert sich das Inkrafttreten der Beschlüsse des Notausschusses bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, höchstens jedoch um zwei weitere Tage. Der Aufschub ist unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (9) Beschlüsse des Notausschusses treten mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem der Landtag erstmalig nach Ende der Notlage zusammentritt, sofern der Landtag diese Beschlüsse nicht bestätigt hat. Zum gleichen Zeitpunkt treten Rechtsverordnungen, die auf Grund nicht bestätigter Gesetze ergangen sind, außer Kraft. Bestätigung und Außerkrafttreten werden von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten bekannt gemacht.
- (10) Der Landtag hat die **Notlage** unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für **ihre** Feststellung nicht mehr vorliegen.
- (entfällt)

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

unverändert